

Kapitel 16. Stand gerichtlicher und aufsichtsrechtlicher Entscheidungen

Die Analyse der einzelnen Entscheidungen sowie der Entwicklung der Kasuistik in der Gesamtschau ist geeignet, nicht nur einen fundierten Einblick in das zukünftig zu erwartende Agieren der Akteure zu gewähren, sondern auch potenziell Rückschlüsse auf zu erwartende Entwicklungen in der Vergleichsjurisdiktion Deutschland zuzulassen.

I. Stand der Rechtsprechung

1. Einleitung und Überblick

In der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs liegen die bedeutenden Urteile zur Kulanz zu größten Teilen bereits über ein Jahrhundert zurück. Das ist zunächst auf die Geltung des *case law* zurückzuführen, wonach bei der Rechtsfindung auf bereits ergangene Urteile zu rekurrieren ist und auch historische Urteile in der Gegenwart Geltung verlangen können. Die fortbestehende Bedeutung historischer Entscheidungen lässt allerdings auch Rückschlüsse auf die Rechtsentwicklung zu. Denn historische Entscheidungen können nur dann weiterhin maßgeblich herangezogen, wenn bereits im Rahmen dieser Entscheidungen alle auch heute für wesentlichen Aspekte abgedeckt wurden. Das wiederum setzt voraus, dass die Kulanz in den vergangenen Jahrzehnten unter rechtlichen Gesichtspunkten keinen erheblichen Änderungen unterlag.

Eine weitere erläuterungsbedürftige Besonderheit ist der häufige Rückgriff auf australische und neuseeländische gerichtliche Entscheidungen. So finden sich in den in der Literatur häufig zitierten Urteilen zur Kulanz neben Entscheidungen von Gerichten des (heutigen) Vereinigten Königreichs auch Urteile von Gerichten dieser beiden Länder. Dieser Rückgriff ist historisch gesehen mit der ehemaligen Zugehörigkeit Australiens und Neuseelands zum Vereinigten Königreich und der bis heute fortbestehenden Anwendung des *common law* zu erklären. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich hieraus bis heute weitgehend vergleichbare Rechtsordnungen.

Neben den Gerichtsentscheidungen anderer Länder werden in der privatrechtsrechtlichen Literatur des Vereinigten Königreichs nicht nur versicherungsspezifische, sondern auch auf branchenfremde Entscheidungen thematisiert. So betrifft beispielsweise eine häufig im Zusammenhang mit der Kulanz im Versicherungsrecht zitierte Entscheidung die Frage nach der Zulässigkeit von reputationsfördernden Spenden durch eine Eisenbahngesellschaft.¹⁰⁶⁷

2. Exemplarische Darstellung der ergangenen Rechtsprechung im Vereinigten Königreich

Wie auch in Deutschland bildete sich über die Jahrzehnte jeweils zu bestimmten die Kulanz betreffenden Rechtsfragen eine dezidierte Kasuistik heraus. Während sich die erste Gerichtsentscheidung, die *ex-gratia* explizit erwähnte, im Jahre 1864 noch abstrakt mit der Zulässigkeit der Kulanz befasste und diese bejahte¹⁰⁶⁸, dominierten fortan insbesondere Entscheidungen zur Frage des Bestehens von Regressansprüchen des Versicherers gegen den Schädiger die einschlägige Jurisprudenz.

Bereits im Jahre 1896 wurde entschieden, dass der Versicherer Regressansprüche geltend machen dürfe, obwohl keine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bestanden habe.¹⁰⁶⁹ Maßgeblich für das Bestehen des Regressanspruches sei, dass die Leistung des Versicherers zur Tilgung eines dem Versicherungsnehmer entstandenen Schadens bestimmt war.¹⁰⁷⁰ Ein ähnlich gelagerter und vielfach entschiedener Fall, hat die Konstellation zum Gegenstand, in welcher der Versicherer erst im Anschluss an die Regulierung des Nichtbestehens der Leistungspflicht mit Sicherheit feststellt.¹⁰⁷¹ Gegen das Bestehen eines Regressanspruches wur-

1067 *Tomkinson v. South-Eastern Railway Company* [1887] 35 Ch.D. 675.

1068 *Taunton v Royal Insurance* [1864] 28 JP, 374; Ein Anteilseigner der Versicherung hatte gegen eine Kulanzentscheidung zugunsten eines anderen Versicherungsnehmers geklagt. Ausführlich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt siehe Kapitel 13 I. 3 und Halsbury's Laws of England/Insurance (Vol 60 (2018)) para. 193.

1069 *King v Vicoria Insurance Co* [1896] A.C. 250; Vgl. *Jing Journal of Maritime Law and Commerce* Vol. 43, Iss. 1, S. 129 Fn. 74; Vgl. *Colinvaux* 12-031.

1070 *King v Vicoria Insurance Co* [1896] A.C. 250; *Colinvaux* 12-031.

1071 *Eagle Star and British Dominions Insurance Co v Cayzer Irvine & Co* [1928] 30 LI. L.R. 19; *ICI Australia Operations Pty Ltd v WorkCover Authority of NSW* [2004] 60 N.S.W.R. 18; *Advanced Arbor Services Pty Ltd v Phung* [2009] N.S.W.S.C.,

de dagegen in einem Fall argumentiert, in welchem zwei Versicherer je hälftig für einen dem Versicherungsnehmer entstandenen Schaden hätten aufkommen müssen, einer der Versicherer jedoch freiwillig den kompletten Schaden reguliert hatte.¹⁰⁷² Der rechtliche Maßstab, nach welchem über das Bestehen von Regressansprüchen des Versicherers entschieden wird, wurde letztmalig im Jahr 1971 in bedeutendem Maße ergänzt. In *Sidney Turf Club v Crowley* wurde ausdrücklich etabliert, dass es für das Bestehen eines Regressanspruchs auf den guten Glauben des Versicherers im Rahmen der Kulanz ankommen müsse.¹⁰⁷³

Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Entscheidungen zur zukünftigen Bindung der Versicherer durch vergangene Kulanzentscheidungen. Besonders relevant ist dabei die 1913 ergangene Entscheidung *London and Manchester Plate Glass Co Ltd v Heath*. In dieser stellte das Gericht klar, dass in der Vergangenheit praktizierte Kulanz den Versicherer nicht hinsichtlich zukünftiger ähnlich oder identisch gelagerter Fälle bindet und damit zur Kulanz verpflichtet.¹⁰⁷⁴ Dieses Urteil wurde auch knapp hundert Jahre später noch bestätigt.¹⁰⁷⁵

Die drei maßgeblichen Fallgruppen sind somit Entscheidungen zur Zulässigkeit der Kulanz per se, zu etwaigen sich aus der Kulanz ergebenden Regressansprüchen, sowie zur zukünftigen Bindung der Versicherer. Eine gerichtliche Befassung mit der Kulanz im Lichte des als maßgeblich herausgearbeiteten Gleichbehandlungsgrundsatzes ist, entsprechend der obigen Ausführungen¹⁰⁷⁶, bis dato nicht ersichtlich.

1331; *Wabbits Pty Ltd v Godfrey* [2009] N.S.W.S.C. 1299; ausführlich zu den Urteilen zu den Regressansprüchen siehe *Colinvaux* 12-031 ff.

1072 *Legal and General Insurance Society Ltd v Drake Insurance Co Ltd* [1992] 2 QB 887; Vgl. Merkin Tolley's Insurance Handbook S. 81.

1073 *Sidney Turf Club v Crowley* (1971) 1 N.S.W.R. 724; Vgl. *Colinvaux* 12.031.

1074 *London and Manchester Plate Glass Co Ltd v Heath* [1913] 3 KB 411 (CA) per Buckley LJ at 418; Vgl. *Birds'* Modern Insurance Law S. 300 f.; Vgl. *Mance/Goldrein/Merkin* S. 335 f., 11.158; Vgl. *Colinvaux* 11-181.

1075 *Kosmar Villa Holidays Plc v Trustees of Syndicate 1243* [2008] Lloyds Rep. I.R. 43; Vgl. *Colinvaux* 11-181; Vgl. *O'Dowd/Birds* Encyclopedia of Insurance Law S. 4138.

1076 Siehe hierzu insbesondere Kapitel 14 II. 1.

II. Stand aufsichtsrechtlicher Befassungen

1. Einleitung und Überblick

Bei der FCA und auch bei ihrer Vorläuferbehörde, der FSA, lassen sich nur einige wenige Befassungen mit der Kulanz feststellen. Dies ist allerdings in Relation zum historischen Kontext zu setzen. Die ersten Schritte auf dem Weg zur Gründung einer Versicherungsaufsicht wurden zwar bereits mit der Verabschiedung des *Financial Services Act 1986* unternommen. Die finale Einrichtung der staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgte allerdings erst mit der Jahrtausendwende.¹⁰⁷⁷

Darüber hinaus ist bei der Evaluation der aufsichtsrechtlichen Handlungen zu beachten, dass gerichtlich bereits 135 Jahre bevor die Versicherungsaufsicht ihre Arbeit aufnahm, über die Zulässigkeit der Kulanz entschieden worden war.¹⁰⁷⁸ Dieses Urteil wird bis heute im Zusammenhang mit der Kulanz als maßgebliche Entscheidung ins Feld geführt¹⁰⁷⁹ und hat wohl einen wesentlichen Teil der aufsichtlichen Befassung mit der Kulanz im Vereinigten Königreich obsolet gemacht.

2. Aufsichtliche Befassung mit der Kulanz im Vereinigten Königreich

Bei der aufsichtlichen Befassung sind im Wesentlichen zwei Handlungsstränge herauszustellen. Zunächst befasste sich die FCA in ihren Regularien und den diesbezüglichen Arbeitsanweisungen an die Versicherer unmittelbar mit dem Begriff der Kulanz. In ihrem *Complaint Handling Kompendium* widmet sich die Aufsichtsbehörde dem Konfusionspotenzial der Begriffe „*ex-gratia*“ und „*gesture of goodwill*“ im Zusammenhang mit „*distress and inconvenience*“ (vom Versicherer im Rahmen der Schadensabwicklung verursachte Unannehmlichkeiten) und kommt zu dem Schluss, dass zwischen den einzelnen Begriffen, in Bezug auf ihre Bedeutung, kein Unterschied feststellbar sei.¹⁰⁸⁰ In der Konsequenz wurden Versicherungsunternehmen, die bis dato hier eine Unterscheidung vorgenommen hatten, angewiesen, ihre Mitarbeiter diesbezüglich umzuschulen.¹⁰⁸¹ Wirft

1077 Ausführlich dazu Kapitel 13 III. 1 a.

1078 *Taunton v Royal Insurance* [1864] 28 JP, 374 (Vgl. oben Kapitel 16 I. 2).

1079 Siehe Kapitel 16 I. 2.

1080 *Complaint Handling Kompendium* der FCA S. 19.

1081 *Complaint Handling Kompendium* der FCA S. 19.

man allerdings einen Blick in das *FCA Handbook* wird in den *reporting rules* unter DISP¹⁰⁸² 1.10.3 wiederum eine begriffliche Unterscheidung vorgenommen¹⁰⁸³, die im eindeutigen Widerspruch zu den obigen Ausführungen steht. Diese Befassung mit der Kulanz ist insoweit inkonsistent.¹⁰⁸⁴

Eine möglicherweise mittelbar im Zusammenhang mit der Kulanz stehende Entwicklung ist die bereits ausführlich thematisierte¹⁰⁸⁵ Untersuchung der FCA mit dem Titel *Price discrimination in financial services* (Preisdiskriminierung im Finanzdienstleistungssektor) dar.¹⁰⁸⁶ Diese konnte maßgeblich bei der Herleitung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herangezogen werden und stellt eine wesentliche Verschiebung des aufsichtlichen Fokus dar. Der untersuchten Frage, ob versicherungstechnisch gleiche Versicherungsnehmer für das gleiche Geld den gleichen Versicherungstarif bekommen, schließt sich denklogisch die Frage an, ob Versicherungsnehmer im gleichen Tarif auch die gleiche Behandlung durch den Versicherer erfahren. Auch zur letzteren Frage wäre also eine Untersuchung der FCA plausibel und schlussendlich auch konsequent. Da die Kulanz – wie festgestellt – untrennbar mit dem Versicherungsverhältnis verbunden ist, wäre auch die Kulanz in all ihren Varianten hiervon unmittelbar betroffen. Eine Befassung mit der Kulanz durch die Versicherungsaufsicht im Vereinigten Königreich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist aufgrund der vorgenannten Entwicklungen durchaus möglich. Somit lässt sich auch hinsichtlich der Untersuchung jedenfalls ein mittelbarer Zusammenhang zur Kulanz herstellen.

Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Regelkulanz scheinen weder die FCA noch die FSA zu sehen – jedenfalls mangelt es an diesbezüglichen Äußerungen. Auch zur Zulässigkeit der Kulanz im Allgemeinen lassen sich keine Aussagen von Seiten der Versicherungsaufsicht finden.

1082 Abschnitt „Dispute Resolution: Complaints“ im Handbook of Rules and Guidance der FSA (heute FCA) = DISP.

1083 FCA Handbook DISP 1.10.3 – abrufbar unter <https://www.handbook.fca.org.uk/handbook/DISP/1/10.html> (abgerufen Mai 2021).

1084 Zum Ganzen siehe bereits Kapitel 13 I. 3.

1085 Siehe hierzu und zu den Parallelentwicklungen bei FOS, Regierung und Verbraucherschutzorganisationen insbesondere Kapitel 14 II. 1.

1086 *FCA Research Note* von Juli 2018 – abrufbar unter https://www.fca.org.uk/publication/research/price_discrimination_in_financial_services.pdf (abgerufen Mai 2021).

III. Zusammenfassung

Im Vereinigten Königreich gibt es zur Kulanz drei maßgebliche Urteilsstränge, deren Ursprung jeweils bereits über ein Jahrhundert zurückliegt. Gegenstand der Urteile waren die grundsätzliche Zulässigkeit der Kulanz, das Bestehen von sich aus der Kulanz ergebenden Regressansprüchen sowie die Frage nach der zukünftigen Selbstbindung des Versicherers durch Kulanzentscheidungen. Die ungemindert fortbestehende Bedeutung der historischen Urteile ist insbesondere auf die Geltung des *case law* zurückzuführen.

Die maßgeblichen Handlungen der Versicherungsaufsichtsbehörde sind dagegen der jüngeren Vergangenheit zuzuordnen, was schlicht auf das kurze Bestehen der Versicherungsaufsicht zurückzuführen ist. Zum einen setzte sich die FCA mit den begrifflichen Nuancierungen einzelner Kulanzvarianten auseinander. Zum anderen tangierte die FCA mittelbar die Kulanz, als sie die angesprochene Untersuchung zur Preisdiskriminierung der Versicherungsnehmer initiierte.